

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erkenn alle 14 Tage.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 40 Goldspennig
Gratulations- u. d. d. 30 Goldspennig, für Todesanzeigen d. d. 20 Goldspennig.

Änderungen des Statuts.

(Beschl. vom Verbandsvorstand und Beirat)

Die geänderten Paragraphen erhielten nachstehenden Wortlaut. Die Stichworte kennzeichnen die Materie, die betr. Paragraphen sind in () beigefügt.

I. Eintrittsgelder — Erfahrbücher. (§ 3 Ziffer 1; § 4 Ziffer 1.)

Die dort enthaltenen Sätze von 5 Mk. werden ersetzt durch 1 Mk.; die von 2 Mk. durch 50 Pf.

II. Beitrag für invalide Mitglieder. (§ 38 Ziffer 1.)

Der Anerkennungsbeitrag der dauernd invaliden Mitglieder (§ 36 Ziffer 4) beträgt 10 Pf.

III. Verbandsbeitrag. (§ 36 Ziffer 2.)

Der Wochenbeitrag richtet sich nach dem Verdienst und beträgt 2 1/2 Prozent vom Bruttoeinkommen; für Einkommen aus Ueberarbeit sind Beiträge nicht zu entrichten. Die niedrigste Beitragsklasse beginnt bei 10 Pf. und steigt entsprechend dem Einkommen um 5 zu 5 Pf.

IV. Berechnung der Unterstützungssätze. (§ 39 Ziffer 4.)

Die Festsetzung der Unterstützungssätze erfolgt auf Grund eines Durchschnittsbeitrages. Dieser wird errechnet bei Erwerbslosigkeit auf Grund der zuletzt gezahlten 15 Beiträge, bei Streiks und Ausperrungen auf Grund der zuletzt gezahlten 10 Beiträge. Der bei Beginn des Unterstützungsbezuges errechnete Satz gilt während der ganzen ununterbrochenen Bezugsdauer.

V. Sterbegeld für invalide Mitglieder. (§ 44 Ziffer 2.)

An Stelle des Betrages von 20 Mk. tritt ein Betrag von 5 Mk.

VI. Streikunterstützungssätze. (§ 53 Ziffer 1.)

Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Lagenverhältnisse gestatten, in der Regel betragen vom Tage nach der Arbeitsniederlegung pro Wochentag inkl. der in die Woche fallenden Feiertage:

Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 3 Wochen das 2 1/2fache des Wochenbeitrages; nach 2 Wochen das 3fache; nach 104 Wochen das 3 1/2fache; nach 56 Wochen das 4fache.

Für die Ehefrau wird in allen Klassen ein Viertel, für jedes Kind unter 15 Jahren je ein Achtel des Wochenbeitrages pro Tag als Zuschuß gezahlt.

VII. Beiträge an die Ortsausschüsse des A.D.G.B.

(Ziffer 2 letzter Absatz.)

In diesem Absatz sind die Worte: „sowie Beiträge für die Ortsausschüsse des A.D.G.B. in Höhe von 50 Pf. pro Quartal und Mitglied“ gestrichen.

Es sind vom 4. Quartal 1923 ab die Beiträge an die Ortsausschüsse des A.D.G.B. im vollen Umfange aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

März 1924. Der Verbandsvorstand.

Die Bedeutung der Gewerkschaften für die Lohnarbeiter.

Wenn es die Kollegen noch nicht gewußt hätten, welche eine wertvolle Waffe sie in ihrer Organisation zur Vertretung ihrer Interessen besitzen, dann hätten es ihnen die Anstrengungen gelehrt, die sie besonders in der letzten Zeit von den verschiedensten Seiten gemacht werden, die Gewerkschaften matt zu setzen, sie bei der Vertretung der Arbeiterinteressen auszuschalten, sie den Arbeitern zu entfremden. Dann hätten es ihnen die Besprüche der „nationalen“ Nachteilisten gelehrt, die sich um mit aller Gewalt die Hoffnung einreden wollen, daß nun ihre Zeit im Werden sei, ihre Zeit, die sie erstehen als die Zeit des „guten Einvernehmens“ zwischen Betriebsleitung und Belegschaft, d. h. die Zeit, wo Friede, Kirchhofsfriede im Betrieb ist, wo kein Außenstehender in die Arbeits- und Lohnverhältnisse was dreinzureden hat, wo der Arbeiter geduldig hinnehmen hat, was die Betriebsleitung ihm gewährt der auferlegt. Diese Bestrebungen, die so verächtlich harmonisch zwischen Unternehmer und „nationale“ „Volksretter“ zusammenwirken, zeigen so sehr die eintägige Einstellung für die Unternehmerinteressen, daß sie in jedem Arbeiter sichtbar sind und jeder seine Schlüsse daraus ziehen kann: wenn man sich von Seiten der Unternehmer und ihrer Lohnbedienten so gegen die Gewerkschaften einsetzt, dann müssen sie dem Arbeiter doppelt wertvoll sein.

In den „Blättern für Arbeitsrecht“, ständige Beilage zur „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, vom 2. März;

schreibt Dr. Gerh. Schmidt, Dresden, über „Arbeitszeitverordnung und Werkstarifvertrag“. Nicht daß er Werks- oder Haustarifverträge, abgeschlossen mit der Belegschaft, empfiehlt, und nicht, wie er beweist, daß dies nach der Arbeitszeitverordnung und gewissen Richtlinien möglich ist, soll Gegenstand unserer Betrachtung sein, sondern welchen Nutzen er sich davon für die Unternehmer verspricht, wenn nur erst die Gewerkschaften ausgeschaltet sind. Wir lassen Herrn Schmidt selbst das Wort:

„Sobald sich aber die Ermächtigung, im Wege des Tarifvertrages Abweichungen vom Achtstundentag zu vereinbaren, tatsächlich nur als Zwangspuppt, sich mit den Gewerkschaften an den Verhandlungstisch zu setzen, ist sie nichts anderes als ein Danergerescheit. Denn bei dem notorisch bekannten Widerstand der gewerkschaftlichen Kreise, sich auf sogenannte „Bersäuerungen“ der Arbeitsbedingungen irgendwie einzulassen — die durch die Presse gegangene kürzliche Entschließung des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Arbeitszeitfrage hat diese nur von dogmatischen Gesichtspunkten geleitete Einstellung wieder grell beleuchtet — dürften Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Organisationen niemals zu einer Lösung führen, die den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens in dieser kritischen Zeit auch nur annähernd gerecht wird. Die bereits vorliegenden meist ungenügenden Abschlüsse mit den Gewerkschaften beweisen dies... Die Erfahrung lehrt, daß die in der Praxis eines Betriebs stehenden Arbeiter meist viel eher vernünftigen und einsichtigen Ueberlegungen über wirtschaftliche Erfordernisse zugänglich sind als die häufig in grauer Theorie und dogmatischen Prinzipien erstarrten Gewerkschaftsbeamteten. Deshalb ist der Versuch, einen solchen Haustarifvertrag abzuschließen, von vorn herein viel aussichtsreicher, als sich mit den Gewerkschaften an den Verhandlungstisch zu setzen und hier deren Willkür und bösem Willen ausgeliefert zu sein. Er sollte von jedem noch nicht durch Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber unternommen werden.“

Kann es einen besseren Beweis für die Bedeutung und die Nützlichkeit der Gewerkschaften für die Arbeiter geben als dieses Eingeständnis in der Rechtsbeilage der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“?

Nun lassen wir einem „nationalen“ „Volksretter“ aus der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ vom 2. März 1924 das Wort. Er stellt sich als Syndikus Karl Tögel vom Nationalverband deutscher Berufsverbände vor, und seine Leistung ist noch weit mehr auf die Unternehmerinteressen eingestellt:

„Während die großen Gewerkschaften ihre gewaltigen Organisationen als Fremdkörper hindernd und hemmend in die Wirtschaft hineinzuschleppen suchen, ohne Rücksicht auf deren Gesetze zu nehmen, mit der ausgeprägten Absicht, nicht der Wirtschaft zu dienen, sondern diese sich dienstbar zu machen, sucht die nationale Berufsbewegung den entgegengesetzten Weg. Vorwiegend Werks- und Haustarife sind die Forderung des nationalen Verbandes... Hierdurch will man die Grundlage einer ehrlichen und offenen Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft gewährleisten. Denn... heute schon kann man sagen, daß überall dort, wo sich ein gutes Einvernehmen zwischen Leitung und Belegschaft herausgebildet hat, nur noch ein Störenfried beiseite zu schieben ist, das sind die freien Gewerkschaften.“

Ja, der „Störenfried“ wird es verhindern, daß die Interessen der Arbeiter von den „nationalen“ Lohnbedienten des Kapitals an die Unternehmer in „vorwiegend Werks- und Haustarifen“ verknüpft werden; er wird auch in Zukunft der Ausbeutung „hindernd und hemmend“ entgegenzutreten; aber die Arbeiter erleben hieraus, wie Unternehmertum und „nationale“ Arbeiter zusammenarbeiten gegen die Gewerkschaften, um freie Hand über die Arbeiter zu bekommen, sie in das „gute Einvernehmen“ zwischen Leitung und Belegschaft ein-

zufügen, daß ihnen Hören und Sehen vergehen würde, würde ihnen ihr Bemühen gelingen. Denn wie das „gute Einvernehmen“ aussieht, sagt uns unter vielen anderen der Syndikus des Arbeitgeberverbandes für Trier, Dr. Schmecker:

„Am besten ist, wo ein Betrieb mit der achtstündigen Arbeitszeit nicht auskommt, einigt er sich mit seinen Arbeitern über eine längere Zeit. Wer nicht mitmachen will, braucht zur Arbeit nicht wiederzukommen.“

Das ist das, was die Unternehmer unter dem „guten Einvernehmen“ verstehen. Und weil die Gewerkschaften diesen früher allgemein üblichen Zustand beseitigt haben und ihn auch nicht wieder aufleben lassen werden, die Unternehmer aber danach mit allen Mitteln trachten, deshalb der Kampf gegen die Gewerkschaften. Und wieder ein Syndikus eines Arbeitgeberverbandes, Dr. Klenter, Elberfeld, der nebenbei den Standpunkt vertritt, daß die Betriebsräte nicht gewählt, sondern vom Arbeitgeber ernannt werden müssen: „Es muß vom Arbeiter als eine hohe Ehre empfunden werden, daß ihn der Arbeitgeber in den Betriebsrat beruft“, sagt Dr. Klenter. — Dieser Herr hält es für erforderlich zur Verwirklichung der Pläne der Unternehmer: „Die Gewerkschaften müssen zerstört werden!“

Die Arbeiter haben nicht umsonst die Schule der Erfahrung durchgemacht. Sie kennen den Wert ihrer Organisationen und sie werden und müssen den Ansprüchen der Unternehmer entgegensetzen die Einigkeit und Geschlossenheit der Organisation. Wer an der Einigkeit und Geschlossenheit der Organisation rüttelt, der arbeitet den Unternehmern in die Hände. Das, hoffen wir, wird kein Mitglied unseres Verbandes von sich sagen lassen wollen. Und deshalb werden alle diese Manöver der Unternehmer an der Geschlossenheit unserer Organisation zerfallen.

Sturm auf die Arbeiterversicherung.

Die Inflation und ihre Begleiterscheinungen haben auch die Arbeiterversicherung schwer geschädigt. Die vorhandenen Vermögen verschwanden, die Leistungen wurden durch die Geldentwertung von Tag zu Tag mitentwertet, obgleich die Beiträge stets wuchsen, mit denen zugleich die Mißstimmung aller Beteiligten wuchs. Freude hat an diesen Zuständen niemand. Erst mit der Gesundung unserer Währung wird auch die Arbeiterversicherung gelinden, und schon heute sind die Zeichen der Besserung überall zu beobachten. Aber noch stehen die Versicherungsträger vor dem Berg, und es ist ernstlich zu prüfen, wie zu helfen ist und ob nicht gerade die jetzige Zeit geeignet ist, an dem schon lange notwendig gewesenem Umbau der gesamten Versicherung zu arbeiten.

Wie auf allen Gebieten die Unternehmer ihre Zeit gekommen glauben, so auch hier. Sie glauben, die Mißstimmung der Versicherten dazu benutzen zu können, gegen die Versicherung anzurennen. Fast auf der ganzen Linie ist das zu beobachten. Am offensten kämpfen die Landbünde. Was während der unsicheren Geldverhältnisse für die Arbeiter günstig war, nämlich die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Deputat und Barlohn zugunsten des Deputats, wird jetzt dazu benutzt, zu beweisen, daß die Krankenversicherung untragbare Lasten mit sich bringe. Es gibt in der deutschen Landwirtschaft neben dem Deputat Stundenbarlöhne bis herab zu einem Pfennig. Da die Versicherungsbeiträge in bar zu leisten sind, machen sie unter diesen Umständen den wesentlichsten Teil des Barlohns überhaupt aus, und die Landbünde glauben, die Arbeiter auf ihrer Seite zu haben, wenn sie die Krankenversicherung dadurch sabotieren, daß sie sich weigern, überhaupt Beiträge zu leisten. Es ist charakteristisch, daß ihnen dies zum Teil möglich ist, ohne daß die Reichsregierung die Kraft aufbringt, ihnen entgegenzutreten. Es ist kein Wunder, wenn den Landbündlern der Ramm schmilkt. „Es muß erwartet werden, daß diese überholte unsoziale Einrichtung der Krankenkassen abgeschafft wird“, heißt es offen in einem uns vorliegenden Rundschreiben vom 30. De-

gember des Landbundes für die Hansestädte und des landwirtschaftlichen Vereins der Marschen. Das ist wenigstens ehrlich.

Weniger ehrlich sind die Industriellen. Nach einem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie von Remscheid und Umgebung vom 28. Dezember 1923 hat sich auch der Sozialpolitische Ausschuss der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin mit der Krankenversicherung beschäftigt. Dort ist die Krankenversicherung etwas glimpflicher weggekommen als bei den Landbänden. In dem Rundschreiben wird gesagt: „Es wurde eine Resolution vorgeschlagen, die mit der Maßgabe angenommen wurde, daß vor allem betont werden müsse, daß die Hemmnisse für die Bildung von Betriebskrankentassen beseitigt werden müßten und daß im Gegenteil eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden müsse, für mittlere und größere Betriebe unter Umständen Betriebskrankentassen einzuführen.“ Hier soll also ein neuer Weg zu den Betriebskrankentassen gebahnt werden. Das ist gerade das Gegenteil dessen, was jeder Sozialpolitiker von dem Umbau der Arbeiterversicherung erwartet. Wir wollen auch gar keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß wir hier nicht nur nicht mitmachen, sondern nach Möglichkeit dafür sorgen werden, daß die Bäume der Unternehmer nicht in den Himmel wachsen.

Mit der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung beschäftigte sich der erwähnte Ausschuss auch. Darüber sagt das Remscheider Rundschreiben: „In der Aussprache über diesen Bericht wurde vor allen Dingen über die Daseinsberechtigung dieser Versicherung gesprochen. Die Daseinsberechtigung wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner verneint.“

Das sind die deutschen Unternehmer und ihr sozialpolitisches Programm: Verlängerung der Arbeitszeit, Herabsetzung der Löhne, Beseitigung der Arbeiterversicherung. Damit will man das „gegenseitige gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ heben bzw. wieder herstellen. Die Betriebsamkeit der Unternehmer auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung zeigt den Arbeitern, daß sie nur in der geschlossenen Abwehr, in der Organisation, sich ihre Rechte erhalten können.

Währungsverbrecher.

O. St. Neben dem Krieg ist das größte Verbrechen der letzten Zeit der von Deutschland herbeigeführte Ruin seiner Währung. Was hat es zu bedeuten, wenn für ein Zahlungsmittel, das früher eine Mark galt, heute eine Billion Mark nötig sind, um den gleichen Gegenstand zu beschaffen? Diese Entwertung bedeutet Enteignung im großen Stil, Elend und Verarmung vieler Millionen von Menschen. Wer in einem arbeitsreichen Leben sich etwas gespart und zurückgelegt hatte, besitzt heute nichts mehr. Alle Inhaber von Sparkassenbüchern, alle Deponenten bei den Banken, die einst gutes Geld hinterlegt hatten, sind durch die Geldentwertung beraubt und betrogen. Alle Gläubiger festverzinslicher öffentlicher Anleihen haben heute wertlose Papierscheine in der Hand, gleichgültig, ob es sich um Reichs-, Staats-, Kommunal- oder Privatanleihen handelt. Fünfprozentige deutsche Reichsanleihe notierte Mitte Februar 145 Milliarden Prozent. Der Besitzer einer solchen Anleihe erhält also, wenn er dieselbe verkauft, 1,45 Mt. für ein Stück im Nominalwert von 1000 Mt., das er zur Zeit des Krieges mit 98 Proz., d. h. mit 980 Goldmark bezahlt hatte. Mit anderen Worten, das Stück ist vollkommen wertlos geworden. Den Zeichnern der Kriegsanleihe wurde versprochen, daß das Reich die Schuldverschreibungen nicht vor dem 1. Oktober 1924 kündigen dürfe, und daß es nach diesem Zeitpunkt den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten würde. Jetzt wird in der dritten Steuererleichterungsverordnung vom 14. Februar 1924 Verzinsung und Einlösung der Anleihen des Reichs und der Länder suspendiert und auch die Ansprüche aus Vermögensanlagen in Hypotheken und Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen werden auf 15 Proz. ihres Goldbetrages valorisiert, d. h. derjenige, der sie mit Gold erworben, verliert 85 Proz. Wer kein Vermögen in solchen Werten angelegt hat, ist heute ein armer Mann.

Ungeachtet dieser furchterlichen Folgen ist die Forderung nach Bestrafung der Schuldigen durchaus berechtigt. Die Währungsverbrecher müssen in der gleichen Weise zu Rechenschaft gezogen werden wie die Kriegsverbrecher. Aber wie diese werden auch jene verurteilt, ihre Schuld zu leugnen und sich der Strafe zu entziehen.

Ich habe vor kurzem in der Gesellschaft für republikanisch-demokratische Politik in Berlin einen Vortrag gehalten. Am Schluß wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Wir fordern, daß diejenigen Personlichkeiten, welche an dem Währungsleiden, durch das Millionen ruiniert wurden, schuld sind, vor den Staatsgerichtshof gestellt, abgeurteilt und exemplarisch bestraft werden.“ Diese Resolution, die an den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und sämtliche Minister gerichtet wurde, blieb ohne jeden Erfolg. Das gleiche Schicksal war dem Verlangen der Kommunisten beizufügen, die von ihrem Parteistandpunkte aus dieselbe Forderung erhoben.

Aber nicht nur auf der linken, sondern auch auf der rechten Seite ist von Männern, die Gerechtigkeitsgefühl haben, der Ruf nach Bestrafung der Schuldigen laut geworden. So schreibt angesichts des Elends, in das durch den Währungsverfall die breiten Massen geraten sind, der braunschweigische Finanzpräsident Dr. Stübgen: „Verhungernde Frauen und Kinder, Greise, deren Leben Arbeit und Sparsamkeit war, erheben stumme, aber furchtbare Klage gegen diejenigen, die die unleugbare Schuld an einem der größten Verbrechen tragen, das am deutschen Volk je geschehen ist. Man möchte die Wortkraft des Zolaschen 'accuse' zu Gebote haben, um denen an das Gewissen zu rütteln, die Urheber, Mittäter und Gehilfen dieser verbrecherischen Papiergeldwirtschaft gewesen sind. Und es erhebt sich die offene Frage, ob die deutsche Republik es mit dem Gerechtigkeitsfönn vereinbaren kann, daß die Schuldigen ungestraft bleiben. Die Ausrede, daß man die entsetzlichen Folgezustände nicht gewollt habe, ist nicht haltbar. Denn jeder, der den Dingen nur in etwas nahestand, mußte sich bei innerer Ehrlichkeit sagen, daß der Papiergeldunfug mit einer furchtbaren Katastrophe enden müsse.“

Allerdings sind diejenigen, die so schreiben, Ausnahmen. Die rechtsstehenden Parteien laden die Schuld an allem Elend und aller Not auf den Marxismus und die Demokratie. Es ist das bekannte Monöner, das der anwendet, der gestolzen hat, davonläuft und schreit: Haltet den Dieb! Die Reaktionäre benutzieren ihre Gegner, um die Aufmerksamkeit des Volkes von ihren eigenen Missetaten abzulenken. Auch für die kommenden Wahlen ist es gut, diesen Trick zu kennzeichnen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß wir denjenigen den wirtschaftlichen Zusammenbruch verdanken, die es zum Ruhereinbruch haben kommen lassen, die keine Maßregeln trafen, um ihn abzuwenden und die dann, als er erfolgt war, alles unterließen, um die nötigen Mittel anders als durch die Notendrucke aufzubringen. Sehr deutlich hat das „Berliner Tageblatt“ die Schuldigen angeprangert. Es schreibt (3. Januar 1924): „Der wirtschaftliche Zusammenbruch im Jahre 1923 und die ungeheuerliche Papiermarkinflation sind verursacht worden durch den Reichsfinanzminister und den Reichswirtschaftsminister im Kabinett Cuno während der Periode des Ruhrwiderstandes. Diese beide Herren, und besonders der Reichswirtschaftsminister Becker, ein Freund und Vertrauensmann der Schwerindustrie und der Deutschnationalen, unterließen es bekanntlich, durch Besteuerung des Besitzes und andere eingreifende Maßregeln die Kosten des Ruhrwiderstandes zu decken, und begnügten sich damit, die Notendrucke zur höchsten Tätigkeit anzuspornen. Sie forderten von denjenigen, die so laut ihre nationale Gesinnung im Ruhrkampf betonten, keine Opfer und überschwemmten Deutschland mit der wahnwitzigen Papiergeldflut, die das ganze Wirtschaftsleben ruinierte oder doch in eine phantastische Verwirrung versetzte. Bei dieser Inflationspolitik wurden sie beraten, unterstützt und ermutigt von Herrn Hefferich und seinen Freunden, und wenn man auch den anderen Parteien nachsagen muß, daß sie es an rechtzeitigem und energischem Einspruch fehlen ließen, so haben doch gerade die Deutschnationalen am wenigsten Anlaß, die Wirtschaftskatastrophe des Jahres 1923 zum Gegenstande parteipolitischer Polemik zu machen.“

Ein voll gerüttelt Maß von Schuld haben aber nicht nur die Deutschnationalen, sondern auch die ihnen geistesverwandten, teilweise mit ihnen identischen Alldeutschen. Sie haben durch ihre Art, den Friedensvertrag zu bekämpfen, bewußt auf die Ruhrbesetzung hingearbeitet. Daß die Folgen für das eigene Volk so furchterliche werden würden, haben sie freilich infolge ihres beschränkten Verstandes und engen Gesichtskreises wohl kaum geahnt. Statt der vielen Beweise, die sich dafür erbringen lassen, will ich mich mit der Wiedergabe eines persönlichen Erlebnisses begnügen. Als ich mich im Sommer 1922 auf einer Reise nach dem Balkan befand, traf ich im Auslande einen dieser Herren, und obgleich damals von einer Ruhrbesetzung noch keine Rede war, sagte er zu meiner nicht geringen Ueberraschung: „Das beste für Deutschland wäre es, wenn die Franzosen ins Ruhrgebiet einmarschierten.“ Ich war wie vom Donner gerührt und entgegnete: „Das ist doch aber sehr wenig patriotisch von Ihnen.“ Darauf erwiderte er: „Patriotisch nicht, aber völkisch!“ Diese Antwort war ein Ausdruck der Pläne, die schon damals diese Verräter hegten. Sie gehörten in allererster Linie zu den Schuldigen der Geldentwertung.

Trotzdem die Gerechtigkeit eine gehörige Bestrafung der Währungsverbrecher verlangt, wird sie doch nicht erfolgen ebensowenig, wie das bis jetzt bei den Kriegsverbrechern der Fall gewesen ist. Der Grund dafür liegt darin, daß man einer Doppelmoral huldigt. Der Staat nimmt eine andere Moral für sich in Anspruch, als der Privatmann. Was dem einzelnen verboten, wird dem Staat erlaubt. Diese gefährliche Doktrin hat ihre höchste Blüte erfahren im Krieg. Der Staat darf morden und stehlen — man nennt das kämpfen und annektieren. Warum soll er nicht auch betrügen und stehlen dürfen. Zwar sind diese Worte in der Sprache des öffentlichen Rechts verpönt. Durch den Mißbrauch des Geldes von Seiten des Staates herbeigeführte Geldentwertung ist kein Diebstahl. Aber wenn wir die Dinge nackt sehen, erkennen

wir, daß der Unterschied nicht allzu groß ist. Solange man dieser zwiespältigen Moral nicht zu Leibe geht, solange die Differenzierung in der moralischen Beurteilung nicht im Rechtsbewußtsein entwirrt wird, ist an eine Änderung kaum zu denken. In dieser schon von Macchiavelli und später von Treitschke gelehrt und vertretenen Moralanschauung haben wir den Schlüssel zu erblicken, warum bis heute gegen die Verbrecher an der deutschen Währung keine öffentliche Anklage erhoben worden ist.

Gemeindefestimmungsrecht und Ermächtigungsgesetz.

Kurz vor Ablauf des der Regierung vom Reichstag gegebenen Ermächtigungsgesetzes wurde auf Grund eines Kabinettsbeschlusses der Schankstättengesetz-Entwurf dem Reichsrat und dem 15er Ausschuss des Reichstages übergeben mit der Absicht, dieses Gesetz auf dem Wege über die Ermächtigung herauszubringen. Es lag der Regierung also allem Anschein nach wesentlich daran, auf diesem besonderen Wege dem Gemeindefestimmungsrecht Gesetzeskraft zu geben, zumal fast alle anderen wesentlichen Bestimmungen des Schankstättengesetzes ja bereits durch das Notgesetz vorweggenommen und in Kraft sind.

Welche Gründe die Regierung veranlaßt haben, gerade dieser so viel umstrittenen Bestimmung auf dem Wege über das Ermächtigungsgesetz Gesetzeskraft geben zu wollen, ist völlig unklar und wird auch so lange unklar bleiben müssen, bis die Regierung sich vielleicht doch noch entschließt, dem deutschen Volke irgendeine Aufklärung darüber zu geben. Man sollte eigentlich meinen, daß die Regierung hierzu — über den Rahmen der Begründung des Schankstättengesetz-Entwurfs hinaus — verpflichtet wäre, zumal das Gemeindefestimmungsrecht geeignet ist, jedem einzelnen einen Teil derjenigen Rechte und Freiheiten zu nehmen, die ihm die Verfassung ausdrücklich zusichert. Die Begründung des Entwurfs durch die Regierung, zumal die Begründung der Notwendigkeit der Einführung eines Gemeindefestimmungsrechts, ist so wenig stichhaltig, daß sie kaum ausreichend erscheint, das Gesetz auf dem normalen Wege durchzubringen. Kein deutscher Gesetzentwurf von so weittragender Bedeutung ist je mit so mangelhafter Begründung ausgestattet worden.

Sollen wir wirklich glauben, daß die Einbringung dieses Gesetzes, das nach den Erfahrungen des Auslandes bisher lediglich zu schweren innen-, teilweise auch außenpolitischen Erschütterungen geführt hat, nur erfolgt ist, um dem Druck einer augenblicklichen Zeitstimmung nachzugeben? Die Regierung sollte einmal nötig klar und unabweislich erklären, was sie eigentlich mit der Einführung des Gemeindefestimmungsrechts beabsichtigt, welche guten Wirkungen sie sich von der Einführung des Gemeindefestimmungsrechts verspricht.

Ist nach Auffassung der Regierung die Einführung eines generellen Alkoholverbotes — auf nichts anderes läuft ja das Gemeindefestimmungsrecht in seinen letzten Auswirkungen hinaus — unbedingt erforderlich, gut und richtig, dann ist es die Pflicht der Regierung, ein allgemeines gültiges Verbotsgesetz für das ganze Reich zu erlassen, ohne Rücksicht auf gewerbliche und andere Interessen.

Erkennt aber die Regierung die unbedingte Notwendigkeit, den Ruhen und die Nichtigkeit einer Verbotsgesetzgebung nicht an, warum in aller Welt will sie plötzlich den Ländern die Möglichkeit geben, Gesetze zu schaffen, die sie selbst zu vertreten anscheinend nicht den rechten Mut findet? Will man bewußt neue Zwietracht in das deutsche Volk tragen? Vor dem Gesetz ist jeder Deutsche gleich. Soll darin künftig eine Änderung eintreten? Soll etwa Preußen trockengelegt werden, während man in Bayern — das ist doch nun einmal völlig sicher — froh und unbeschränkt weiter zechen kann? Niemand im Deutschen Reich, und auch an letzter Stelle wohl die Reichsregierung, wird den Wunsch haben, Teile des deutschen Volks unter andere Rechtsnormen zu stellen. Was in einem Landesteil gutgehen und erlaubt ist, soll das in einem anderen verboten und mit strenger Strafe belegt sein? Wie denkt sich die Regierung, um nur einen trassen Fall anzuführen, den Schick der Grenzen eines trockengelegten Landesteils? Sollen wir im Deutschen Reich wieder Zustände erleben, wie sie etwa vor Errichtung des deutschen Zollvereins an der Tagesordnung waren?

Schon die bloße Tatsache, daß die Regierung beabsichtigt, über das Ermächtigungsgesetz dem Gemeindefestimmungsrecht Gesetzeskraft zu geben, hat in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, besonders aber im besetzten Gebiet, derartige Erregung hervorgerufen, daß es der Regierung für die Zukunft eine Warnung sein müßte, den Versuch zu erneuern, dem deutschen Volk ein Gesetz aufzudrängen, dessen überwiegend schädliche Wirkungen in wirtschaftlicher und politischer, gesundheitlicher und moralischer Hinsicht für jeden, auch für die Regierung, offen zutage liegen. Eine große Zahl von Protestkundgebungen ist der Regierung auf die Nachricht von der Durchpeitschung des Gesetzes als Ermächtigungsgesetz aus allen Teilen des Reiches zugegangen. Nicht nur das beteiligte Ge-

werbe, insbesondere Weinbau und Weinhandel des besetzten Gebietes, sondern auch eine ganze Anzahl führender Persönlichkeiten hat sich diesen Protesten angeschlossen...

Wie der Reichswirtschaftsminister in den letzten Tagen mitteilt, beabsichtigt die Regierung nicht, das neue Schankstättengesetz noch in dieser Wahlperiode zur Vorlage zu bringen.

Anangenehme Wirkung des Wassers.

In Oranienburg lebt und wirkt schlecht und recht am dortigen Lyzeum Herr Studiendirektor Baarmann. Als Wasserfreund verurteilt er den Alkohol in jeder Form...

Nun begab sich eines Nachts, am 9. April 1923, das Herr Baarmann nachts nach 12 Uhr den Gastwirt „Zum Posthorn“ in Oranienburg, Otto Conrad, vernehmlich, weil er in seinem Lokal noch Licht hatte...

Der Amtsanwalt hielt in seinem Plädoyer beide Beteiligten für schuldig. B. habe in hohem Maße provoziert, und C. habe das Maß der Abwehr überschritten. Er beantragte gegen B. wegen gefährlicher Körperverletzung...

Herr Baarmann hat demnach selbst noch nicht das körperliche und seelische Gleichgewicht, das er der „alkoholverseuchten“ Menschheit bringen will...

Neuerungen im Wohlfahrtswesen.

P. Die Reichsregierung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung vom 13. Februar d. J. erlassen, die am 1. April 1924 in Kraft treten soll...

- a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie für die ihnen auf Grund der Versorgungsrechte Geschickten;
b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angehörtenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt;
c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die diesen Gleichgestellten;
d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung;
e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige sowie die Wochen- und Armenfürsorge.

Mit dieser Regelung wird der Aufgabekreis verschiedener öffentlicher Behörden bis zu einem gewissen Umfang auf eine einheitliche Linie gebracht, ein Umstand, der auf die Fürsorgefähigkeit auf den erwähnten Gebieten nur fördernd wirken kann.

Der § 7 behandelt die Zuständigkeit, und er enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von derjenigen Fürsorgebehörde unterstützt werden muß, in deren Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Der § 8 sieht vor, daß ein uneheliches Kind, das innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig wird, von dem Bezirksfürsorgeverband zu betreuen ist, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Unterstützung von Personen, die an dem Ort erkranken, an dem sie mindestens eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in Arbeit gestanden haben, wird durch § 11 geregelt.

Für Deutsche oder staatenlose ehemalige Deutsche, die bei Rückkehr aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es binnen einem Monat werden, hat der Bezirksverband die Fürsorge zu übernehmen, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Dauer der Unterstützungspflicht ist unbeschränkt, denn der § 15 der Verordnung besagt deutlich, daß die Pflicht zur Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert.

Die Verordnung beschäftigt sich ferner mit der Arbeits- und Unterhaltungspflicht arbeitsfähiger Personen. So bestimmt § 19, daß die Unterstützung arbeitsfähiger auch durch Zuweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt bzw. von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden kann.

Eine unbillige Härte enthält § 22 Abs. 1, der es als zulässig erachtet, daß die Fürsorgebehörde von den Kindern des Unterstützten auch dann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen kann, wenn die Kinder nach § 1603 BGB. deshalb nicht unterhaltspflichtig sind...

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen benennen dann noch im einzelnen die zur Aufhebung gelangenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. So wird durch § 29 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz aufgehoben.

geben. Aber es sind doch nur schwache Anläufe, und es wird unsere Aufgabe sein müssen, die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen und Regierung sowohl wie Reichstag vorwärtszubringen.

Die Organisationen der Internationalen Lebensmittelarbeiterunion im Jahre 1922.

Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittel- und Genussmittelindustrie konnte diesmal ihren Bericht über die Stärke und Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Organisationen nicht rechtzeitig herausgeben.

Der Union gehörten Ende 1922 in 16 Ländern 27 Organisationen mit 528 231 Mitgliedern an. Im Jahre 1921 zählte die Union in 25 Organisationen 337 978 Mitglieder.

Table with 2 columns: Industry (Bäckereien, Konditoreien, etc.) and 2 columns for membership counts for 1921 and 1922.

Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt:

Table with 2 columns: Country (Belgien, Bulgarien, Dänemark, etc.) and 2 columns for membership counts for 1921 and 1922.

Die Mitgliederzunahme für 1922 insgesamt beträgt 190 253.

Die angeschlossenen Organisationen entwickelten in dem Berichtsjahr bezüglich der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine lebhaftere Tätigkeit. Ein Teil der Verbände war allerdings gezwungen, Abwehrbewegungen zu führen.

Das Resultat der Bewegungen wurde in 1230 Tarifverträgen niedergelegt. Am Schlusse des Jahres bestanden 2373 Tarifverträge mit 269 112 Unterstellten.

Aus der vorstehenden mehr zahlenmäßigen Darstellung läßt sich das gesamte Wirken der angeschlossenen Organisationen nicht voll erkennen. Soviel geht jedoch auch aus dieser Darstellung hervor, daß die angeschlossenen Organisationen ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt haben.

Ueber das Wirken der englischen und amerikanischen Organisation enthält der Bericht keine Angaben. Die Organisationen traten während des Jahres 1923 der Union bei.

§ 6 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 und die Handhabung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Einen recht eigenartigen Fall, wie die Arbeitszeitverordnung von den Gewerbeaufsichtsbeamten gehandhabt wird, haben wir in Osnabrück zu verzeichnen.

